



Amt der Tiroler Landesregierung

Pres.Abt. II - 243/151

A-6010 Innsbruck, am 16. November 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 35. Vertrags-
bedienstetengesetz-Novelle;
Stellungnahme

Datum: 23. NOV. 1984

Vermerk: 1984-11-23
Dr. Wasserbauer

Zu Zahl GZ 921 010/2-II/A/1/84 vom 22. 10. 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1:

Nach § 22 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, die Jubiläumszuwendung teilbeschäftigter Vertragsbediensteter nach ihrem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu berechnen. Dies führt zu einer unzumutbaren Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Es wird daher vorgeschlagen, in Anlehnung an die Regelung bezüglich der Abfertigung der Lehrer (§ 49 des Vertragsbedienstetengesetzes) bei der Bemessung der Abfertigung das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zugrunde zu legen, die sich aus dem Durchschnitt der Wochenstundenanzahl der letzten 24 Kalendermonate vor der Vollendung des Jubiläums ergeben.

./.

- 2 -

Zu Art. I Z. 2:

Es wird angeregt, im Abs. 4 nicht auf "ein besonderes Interesse des Bundes" abzustellen, sondern auf "ein besonderes öffentliches Interesse".

Das Amt der Tiroler Landesregierung erlaubt sich, eine weitere Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes anzuregen:

Die Ergänzungszulage für Vertragslehrer II L/1 2b 1 nach Art. VI Abs. 4 der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle gebührt auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1984 für dauernd dann, wenn der Lehrer nur Unterricht an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen erteilt. Sie beträgt für den Unterricht an Hauptschulen S 1,40 und für den Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen S 110,80 jeweils für die Jahreswochenstunde. Die Anweisung dieser Ergänzungszulage ist mit einem unnötigen Verwaltungsaufwand verbunden, der vermieden werden könnte, wenn der Betrag der Dienstzulage nach § 44a Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 um S 1,40 und der Erhöhungsbetrag für den Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen um S 110,80 pro Jahreswochenstunde erhöht würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schumacher